

# INGEBORG EISELE

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

## JUGENDHILFERECHT FRAGEN & ANTWORTEN

▪ ***Sind wir verpflichtet, an Hilfeplan-Gesprächen teilzunehmen?***

Nein. Das Jugendamt ist verpflichtet, Sie als Pflegeeltern an der Hilfe-Planung zu beteiligen. Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihr Teilnahmerecht wahrnehmen. Die Termine müssen mit Ihnen abgesprochen werden.

▪ ***Müssen wir jederzeit für Telefongespräche mit dem Jugendamt bereit sein oder sofort auf jede E-Mail vom Jugendamt reagieren?***

Nein. Als Pflegeeltern haben Sie Anspruch gegen das Jugendamt auf Beratung und Unterstützung und entscheiden frei, wann Sie diese in Anspruch nehmen.

▪ ***Dürfen wir eine Person unseres Vertrauens zu Jugendamts-Terminen mitnehmen?***

Sie dürfen eine Vertrauensperson als Beistand mitnehmen. Möglichst sollten Sie das im Vorfeld abklären. Allerdings erfahren Sie vom Jugendamt auch nicht immer vorher ganz genau, wer an dem Termin teilnimmt.

▪ ***Dürfen wir eine Rechtsanwältin zu Jugendamts-Terminen mitnehmen?***

Ja, denn jeder darf sich in jeder behördlichen Angelegenheit anwaltlich vertreten lassen.

▪ ***Dürfen wir Jugendamts-Akten einsehen?***

Ja, wenn Sie als Pflegeeltern ein berechtigtes Interesse darlegen.

▪ ***Kann das Jugendamt uns das Pflegekind wegnehmen, wenn es uns nicht (mehr) für geeignet hält?***

Das wichtigste Recht von Pflegeeltern ist es, Nein zu sagen. Sobald Sie mitbekommen, dass die Herausnahme des Kindes vorgesehen ist, haben Sie das Recht, beim Amtsgericht die Verbleibensanordnung zu beantragen.

▪ ***Kann das Jugendamt uns das Kind mit Gewalt wegnehmen, wenn wir und das Kind uns weigern?***

Nur dann, wenn es einen Gewaltanwendungsbeschluss des Gerichts und den Gerichtsvollzieher mitbringt.